

Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Vom 4. November 2015, berichtigt

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. November 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die nachfolgend aufgelisteten Studienangebote im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg genehmigt:

§ 1

**Übergreifende Vorgaben für alle fachspezifischen Regelungen:
Grundlagen der Kooperation, Vorgaben aus den Prüfungsordnungen der Heimatuniversität und Zeugniserstellung**

(1) Die hier aufgeführten fachspezifischen Regelungen gelten für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität, die im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs in ihrem Zweitfach an der Universität Bremen immatrikuliert sind. Grundlage dieses Kooperationsstudiums ist der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 2. März 2006, insbesondere Abschnitt 5.3.2.

(2) Die hier dokumentierten fachspezifischen Regelungen gelten zusammen mit:

- a) der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007 mit der Änderung vom 28. Oktober 2014
- b) der „Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der jeweils geltenden Fassung und zwar ausschließlich in den folgenden Teilen:
 - i. § 1 Studienziele, § 2 Zweck der Prüfungen, § 3 Hochschulgrad, § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium (Absatz 1 und 2) sowie § 5, der die Gliederung des Studiums und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in den jeweiligen Fächern festlegt und § 24, der das Gesamtergebnis regelt.
 - ii. Wird das Modul Bachelorarbeit im Bremer Kooperationsfach belegt, so gelten zudem die §§ 21 - 23, in denen die Bachelorarbeit geregelt wird.
 - iii. Anlage 3a/3b – Professionalisierungsbereich in der jeweils geltenden Fassung.
- c) der „Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung,
- d) dem „Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010“ in der jeweils geltenden Fassung ohne den Abschnitt I sowie ohne sämtliche darauf folgende Regelungen in den Abschnitten II - V, welche nicht die Modulebene betreffen.

(3) Studierenden in den Fächern Frankoromanistik/Französisch und Hispanistik/Spanisch mit dem Studienziel Master of Education werden Fremdsprachenkenntnisse im Hinblick auf die Nds. MasterVO-Lehr in der Fassung vom 8. November 2007 mit der Änderung vom 28. Oktober 2014, hier Anlage 4, wie folgt dringend empfohlen:

Studierende mit dem Studienziel Master of Education Haupt- und Realschulen, Master of Education Sonderpädagogik oder Master of Education Gymnasium müssen spätestens bis

zum Abschlusskolloquium im Masterstudium Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen. Der Nachweis erfolgt z.B. durch die allgemeine Hochschulreife.

(4) Die bestandenen Modulprüfungen werden von dem zuständigen Prüfungsamt an der Gastuniversität (= anbietende Universität, hier: Universität Bremen) bescheinigt. Das Zeugnis und die Urkunde stellt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg aus.

(5) Die beigefügten fachspezifischen Regelungen für die Bachelorstudienangebote Geographie, Frankoromanistik/Französisch und Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende treten mit der jeweiligen Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit den nachfolgenden fachspezifischen Regelungen nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität in einem der hier genannten Studienfächer aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Davon abweichende Vorgaben, die in den jeweiligen fachspezifischen Regelungen vorgenommen werden, bleiben davon unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 14. November 2011 in Gänze außer Kraft. Davon abweichende Vorgaben, die in den jeweiligen fachspezifischen Regelungen vorgenommen werden, bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 4. November 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen Geographie

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Geographie – 30 CP (Credit Points)

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Geographie – 60 CP (Credit Points)

Anlage 1c: Module des Wahl- und Wahlpflichtbereichs

Anlage 2: Fachspezifische Regelungen Frankoromanistik/Französisch

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 30 CP (Credit Points)

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 60 CP (Credit Points)

Anlage 3: Fachspezifische Regelungen Hispanistik/Spanisch

Anlage 3a: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 30 CP (Credit Points)

Anlage 3b: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 60 CP (Credit Points)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen für das Fach Geographie im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg, beschlossen im Fachbereich 8 (Sozialwissenschaften) am 28. September 2015

§ 1

Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad wird entsprechend den geltenden Regelungen der Universität Oldenburg vergeben.

(3) Das Fach „Geographie“ wird im Rahmen eines Oldenburger Zwei-Fächer-Bachelorstudienganges als Studienfach an der Universität Bremen studiert. Das Fach Geographie kann je nach Studienziel entsprechend den Vorgaben der Heimatuniversität Oldenburg im Umfang von 30 CP oder 60 Leistungspunkten (im Folgenden CP = Credit Points) studiert werden.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium ist in Module gegliedert.

- a) Das Zweifach Geographie vermittelt im Fachzuschnitt von 30 CP im Pflichtbereich (P) fachliche Grundlagen.
- b) Das Zweifach Geographie vermittelt im Fachzuschnitt von 60 CP im Pflichtbereich (P) fachliche Grundlagen im Umfang von 42 CP und im Wahlpflichtbereich (WP) fachliche Grundlagen im Umfang von 18 CP. In den Wahlbereichen H und P muss je ein Modul absolviert werden.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Wahlpflichtmodule werden mindestens im zweijährlichen Turnus angeboten.

(3) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO der Universität Bremen durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Kurs
- Kolloquium
- Geländepraktikum

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO der Universität Bremen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

Abschlussübung:

Die Studierenden bearbeiten in der Abschlussübung eine konkrete geographische Fragestellung und stellen das Ergebnis in kartographischer Form dar.

Abgabeumfang:

- eine thematische Karte,
 - eine maximal dreiseitige schriftliche Ausarbeitung zur Durchführung der Analyse oder Ergebnisdarstellung,
 - alle erstellten Arbeitsdateien in digitaler Form.
- Bearbeitungszeitraum: maximal sechs Wochen

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers darüber hinaus noch weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt die Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) In dem in § 2 Absatz 1 dieser Ordnung aufgeführten Curriculum im Umfang von 30 CP für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Oldenburg kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

(2) In dem in § 2 Absatz 1 aufgeführten Curriculum im Umfang von 60 CP für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Oldenburg kann mit Zustimmung der Prüferinnen/Prüfer und auf Antrag eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anforderungen müssen hierbei mit den Oldenburger Strukturvorgaben korrespondieren, die für die Thesis 12 CP sowie ein

Begleitseminar im Umfang von 3 CP vorsehen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt der Universität Oldenburg zu stellen.

(3) Das Abschlussmodul (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Abschlussmodul wird mit der Bachelorarbeit und Kolloquium abgeschlossen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag vom zuständigen¹ Prüfungsausschuss und bei Vorliegen gewichtiger Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss den Umfang entsprechend fest.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt.

(7) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der/dem betreffenden Kandidatin/Kandidaten auf Antrag einmalig ein neues Thema vergeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet, die mit 15 CP gewichtet wird. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein. Das Begleitseminar wird unbenotet abgeschlossen.

(9) Die Fachnote Geographie wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit gebildet, sofern diese nicht aus der Gesamtnote herausgenommen werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg im Studienfach Geographie aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium im Studienfach Geographie mit Heimatuniversität Oldenburg und nach der Prüfungsordnung vom 20. September 2011 im Programm A bzw. Programm C aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende fachspezifische Regelung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 4. November 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Zuständig ist im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.

Anlage 1, Abschnitt a: Studienverlaufsplan Geographie – 30 CP (Credit Points)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

3. Jahr	6. Sem.	GEO-FD1 - Grundlagen der Geographiedidaktik 6 CP/ P/ 2TP		6
	5. Sem.			
2. Jahr	4. Sem.	GEO-G2 - Humangeographie, 6 CP/ P/ MP	GEO-G3 - Physische Geographie 6 CP/ P/ MP	12
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.			12
	1. Sem.	GEO-G1 - Einführung in die Geographie 6 CP/ P/ 2TP	GEO-O2 - Orientierung 6 CP/ P/ MP*	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul * Das Modul wird mit einer Studienleistung (SL) (= unbenotet) abgeschlossen, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung.

Ergänzende Angaben zur Anlage 1a (Geographie, 30 CP) für Module mit Teilprüfung (TP)

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP*	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GEO-G1	Einführung in die Geographie	6	TP	Klausur System Erde 3 CP	PL: 1
				Klausur Mensch, Gesellschaft und Raum 3 CP	PL: 1
GEO-FD1	Grundlagen der Geographiedidaktik	6	TP	Klausur: Einführung in das Unterrichtsfach Geographie 3 CP	PL: 1
				Referat mit schriftlicher Ausarbeitung „Unterrichtsmethoden im Geographieunterricht“ 3 CP	PL: 1

*MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, CP = Credit Points

Anlage 1, Abschnitt b: **Studienverlaufsplan Geographie – 60 CP (Credit Points)**

3. Jahr	6. Sem.	Ggf. Modul Bachelorarbeit (GEO-A Bachelorthesis, 12 CP und GEO-A Seminar zur Bachelorthesis und Bachelorkolloquium 3 CP)**		Ggf. 15 CP
	5. Sem.	Wahlpflichtmodul 9 CP/WP/MP o. KP (siehe Anlage 2)		9
2. Jahr	4. Sem.	Wahlpflichtmodul 9 CP /WP / MP o. KP (siehe Anlage 2)	GEO-FD1 - Grundlagen der Geographiedidaktik 6 CP/ P/ 2TP	27
	3. Sem.	GEO-M1 - Kartographie 6 CP/ P/ 2TP	GEO-M10 - Geostatistik 6 CP/ P/ MP	
1. Jahr	2. Sem.	GEO-G2 - Humangeographie 6 CP/ P/ MP	GEO-G3 - Physische Geographie 6 CP/ P/ MP	24
	1. Sem.	GEO-G1 - Einführung in die Geographie 6 CP/ P/ 2TP	GEO-O2 - Orientierung 6 CP/ P/ MP*	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul * Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung

** Abweichend zu den rein bremischen Studierenden besteht für die Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg die Pflicht, wenn sie die Bachelorarbeit in ihrem Kooperationsfach schreiben möchten, mit dem Bachelorabschlussmodul 15 CP zu erwerben. Unabhängig vom angestrebten Studienziel ist hier das Begleitseminar entsprechend zu belegen.

Anlage 1, Abschnitt b: Ergänzende Angaben zur Anlage 1b (Geographie, 60 CP) für Module mit Teilprüfung

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GEO-G1	Einführung in die Geographie	6	TP	Klausur System Erde 3 CP	PL: 1
				Klausur Mensch, Gesellschaft und Raum 3 CP	PL: 1
GEO-M1	Kartographie	6	TP	Klausur Kartographie 3 CP	PL: 1
				Abschlussübung Computerkartographie 3 CP	PL: 1
GEO-FD1	Grundlagen der Geographiedidaktik	6	TP	Klausur: Einführung in das Unterrichtsfach Geographie 3 CP	PL: 1
				Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) z. „Unterrichtsmethoden im Geographieunterricht“ 3 CP	PL: 1

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, CP = Credit Points

Anlage 1, Abschnitt b, Tabelle 1 und 2 zu den fachspezifischen Regelungen Geographie (60 CP) mit den Wahlbereichen H und G:

Tabelle 1: Wahlbereich H: Humangeographie

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
GEO-W2	Raum, Kommunikation und Verkehr (Aufbaumodul)	9	KP		PL: 2
GEO-W3	Standortpolitiken (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1
GEO-W4	Sustainability Studies (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1
GEO-W5	Bevölkerung, Migration und Entwicklung (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1
GEO-W6	Stadt- und Regionalentwicklung, Raumplanung (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2: Wahlbereich P: Physische Geographie

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
GEO-W7	Klima- und Biogeographie (Aufbaumodul)	9	KP		PL: 2
GEO-W8	Regionale Physische Geographie (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1
GEO-W9	Umwelt und Klima – gestern und heute (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1
GEO-W10	Angewandte Geomorphologie (Aufbaumodul)	9	MP		PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2 Fachspezifische Regelungen für das Fach Frankoromanistik/Französisch im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 28. September 2015

§ 1

Studienumfang

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.
- (2) Der Abschlussgrad wird entsprechend den geltenden Regelungen der Universität Oldenburg vergeben.
- (3) Das Fach Frankoromanistik/Französisch wird im Rahmen eines Oldenburger Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs als Kooperationsfach an der Universität Bremen studiert. Das Kooperationsfach Frankoromanistik/Französisch kann je nach Studienziel entsprechend den Vorgaben der Heimatuniversität Oldenburg im Umfang von 30 CP oder 60 Leistungspunkten (im Folgenden CP = Credit Points) studiert werden.

§ 2

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die jeweils mit einer Modulprüfung abschließen.
 - Das Zweitfach Frankoromanistik/Französisch vermittelt im Fachzuschnitt von 30 CP im Pflichtbereich (P) fachliche Grundlagen.
 - Das Zweitfach Frankoromanistik/Französisch vermittelt im Fachzuschnitt von 60 CP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P) fachliche Grundlagen.
- (2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule - und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Wahlpflichtmodule werden mindestens im zweijährlichen Turnus angeboten.
- (3) Module und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher und/oder französischer Sprache durchgeführt. Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- (4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO der Universität Bremen durchgeführt.
- (7a) Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land ist für den Fachzuschnitt von 30 CP nicht obligatorisch, wird aber empfohlen.
- (7b) Der Fachzuschnitt von 60 CP beinhaltet ein mindestens viermonatiges obligatorisches Auslandsstudium in einem französischsprachigen Land. Es können im Auslandsstudium erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 CP in einem Semester für das Studium der Frankoromanistik anerkannt werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags

(„Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsstudiums wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

(8) Anstelle des Auslandsstudiums kann auch ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent oder in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein mindestens viermonatiges Praktikum in einem französischsprachigen Land erfolgen.

(9) Der sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens vier Monaten kann im Fachzuschnitt von 60 CP oder beim Studium zweier fremdsprachiger Philologien in einem der beiden Fächer in maximal vier Teilabschnitten erbracht werden.

(10) In der Form der gestückelten studienrelevanten Auslandsaufenthalte können für den Fachzuschnitt von 60 CP auch entsprechende sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalte anerkannt werden, die vor Studienbeginn stattgefunden, aber zu Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückgelegen haben.

(11) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO der Universität Bremen durchgeführt. Weitere mögliche Prüfungsformen und Spezifizierungen im Studienfach Frankomanistik/Französisch sind:

- Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierenden und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden.
- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen. Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten schriftliche Tests und 30 Minuten mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Europäischen Referenzrahmen richtet.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers darüber hinaus noch weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4 dieser Ordnung.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es sind in der Regel keine Zulassungsvoraussetzungen für Module vorhanden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen (siehe Anlage Studienverlaufspläne).

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) In dem Fachzuschnitt im Umfang von 30 CP kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

(2) In dem Fachzuschnitt im Umfang von 60 CP kann mit Zustimmung der Prüferinnen/Prüfer und auf Antrag eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anforderungen müssen hierbei mit den Oldenburger Strukturvorgaben korrespondieren, die für die Thesis 12 CP sowie ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP vorsehen. Der Antrag ist an das Oldenburger Prüfungsamt zu stellen.

(3) Das Modul Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität sind beide Teile des Moduls obligatorisch.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der zuständige² Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(6) Das begleitende Seminar enthält eine Studienleistung und bleibt unbenotet; die Modulnote entspricht der Note der Bachelorarbeit.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität im Studienfach Frankomanistik/Französisch aufnehmen.

² Zuständig ist im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium im Studienfach Frankoromanistik/Französisch mit Heimatuniversität Oldenburg und nach der Prüfungsordnung vom 20. September 2011 im Programm A bzw. Programm C aufgenommen haben, können auf Antrag in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen wechseln. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 4. November 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 2, Abschnitt a: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 30 CP (Credit Points)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

3. Jahr	6. Sem.			5 CP
	5. Sem.		B3b Aufbaumodul Sprachpraxis b (P, 5 CP, MP)	
2. Jahr	4. Sem.	FD 1 Basismodul Fachdidaktik: „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“ (P, 6 CP, KP)	B3a Aufbaumodul Sprachpraxis a (P, 4 CP, KP)	10CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum studienrelevanten Auslandsaufenthalt (fakultativ, empfohlen)		
1. Jahr	2. Sem.	A3b Basismodul Landeswissenschaft b (P, 3 CP, MP)	A4 Basismodul Sprachpraxis (P, 9 CP, MP)	15 CP
	1. Sem.	A3a Basismodul Landeswissenschaft a (P, 3 CP, MP)		

P: Pflichtmodul; MP = Modulprüfung; KP = Kombinationsprüfung;
 PL = Prüfungsleistung benotet; SL = Studienleistung, unbenotet.

Anlage 2, Abschnitt b: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 60 CP (Credit Points)

3. Jahr	6. Sem.	Ggf. D1-P L Bachelorabschlussmodul Linguistik <u>oder</u> D2-P Bachelorabschlussmodul Literaturwissenschaft <u>oder</u> D3-P Bachelorabschlussmodul Landeswissenschaft) (WP, jeweils 15 CP, KP)**				Ggf. 15 CP
	5. Sem.	C1a Profilmodul Linguistik a: „Linguistische Aspekte des Französischen“ <u>oder</u> C1b Profilmodul Linguistik b “Frankophonie: sprachliche Dimensionen“ <u>oder</u> C2a Profilmodul Literaturwissenschaft a: „Literatur, Medien und Theorien“ <u>oder</u> C2b Profilmodul Literaturwissenschaft b: “Frankophonie: literarische Dimensionen“ <u>oder</u> C3a Profilmodul Landeswissenschaft a: „Frankreich“ <u>oder</u> C3b Profilmodul Landeswissenschaft b: „Frankophonie: kulturelle, politische und historische Dimensionen“. (WP, jeweils 6 CP, KP)		B3b Aufbaumodul Sprachpraxis b (P. 5 CP, MP)		11 CP
2. Jahr	4. Sem.	B1.1. Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Deutsch – Französisch“ (WP, 6 CP, KP) <u>oder</u> B 1.3 Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“ (WP, 6 CP, KP)	B 2a Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“ (Seminar) (P, 3 CP, KP) <u>und</u> B2b* Aufbaumodul Literaturwissenschaft b (Selbststudieneinheit) (P, 3 CP, MP*)	FD 1 Basismodul Fachdidaktik: „Didaktisches Grundlagen des Französischunterrichts“ (P, 6 CP, KP)	B3a Aufbaumodul Sprachpraxis a (P, 4 CP, KP)	22 CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum Auslandsstudium oder studienrelevanten Auslandsaufenthalt (obligatorisch)				
1. Jahr	2. Sem.	A1 Basismodul Linguistik (P, 6 CP, 2 TP A 1a, A1b mit jeweils 3 CP)	A2 Basismodul Literaturwissenschaft (P, 6 CP, 2 TP A2a, A2b mit jeweils 3 CP)	A3b Basismodul Landeswissenschaft b (P, 3 CP, MP)	A4 Basismodul Sprachpraxis (P, 9 CP, MP)	27 CP
	1. Sem.	A3a Basismodul Landeswissenschaft a (P, 3 CP, MP)				

P/WP: Pflicht-/ Wahlpflichtmodul; MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung; KP = Kombinationsprüfung.

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Abweichend zu den rein bremischen Studierenden besteht für die Kooperationsstudierenden mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität die Pflicht, wenn sie die Bachelorarbeit in ihrem Kooperationsfach schreiben möchten, mit dem Bachelorabschlussmodul 15 CP zu erwerben. Unabhängig vom angestrebten Studienziel ist hier das Begleitseminar daher zu belegen.

Anlage 3 Fachspezifische Regelungen für das Fach Hispanistik/Spanisch im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 28. September 2015

§ 1

Studienumfang

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.
- (2) Der Abschlussgrad wird entsprechend den geltenden Regelungen der Universität Oldenburg vergeben.
- (3) Das Fach Hispanistik/Spanisch wird im Rahmen eines Oldenburger Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs als Kooperationsfach an der Universität Bremen studiert. Das Kooperationsfach Hispanistik/Spanisch kann je nach Studienziel entsprechend den Vorgaben der Heimatuniversität Oldenburg im Umfang von 30 CP oder 60 Leistungspunkten (im Folgenden CP = Credit Points) studiert werden.

§ 2

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die jeweils mit einer Modulprüfung abschließen.
 - Das Zweitfach Hispanistik/Spanisch umfasst im Fachzuschnitt von 30 CP Module im Pflichtbereich (P).
 - Das Zweitfach Hispanistik/Spanisch umfasst im Fachzuschnitt von 60 CP Module im Pflichtbereich (P) und im Wahlpflichtbereich (WP).
- (2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (3) Module sowie Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher und/oder spanischer Sprache durchgeführt.
- (4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO der Universität Bremen durchgeführt.
- (7a) Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land ist für einen Fachzuschnitt von 30 CP nicht obligatorisch, wird aber empfohlen.
- (7b) Der Fachzuschnitt von 60 CP beinhaltet ein mindestens viermonatiges obligatorisches Auslandsstudium in einem spanischsprachigen Land. Es können im Auslandsstudium erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 CP in einem Semester für das Studium der Hispanistik/Spanisch anerkannt werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsstudiums wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erwor-

benen CP gewährleisten zu können.

(8) Anstelle des Auslandsstudiums kann auch ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent oder in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein mindestens viermonatiges Praktikum in einem spanischsprachigen Land erfolgen.

(9) Der sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens vier Monaten kann im Programm C oder beim Studium zweier fremdsprachiger Philologien in einem der beiden Fächer in maximal vier Teilabschnitten erbracht werden.

(10) In der Form der gestückelten studienrelevanten Auslandsaufenthalte können für das Programm C auch entsprechende sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalte anerkannt werden, die vor Studienbeginn stattgefunden, aber zu Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückgelegen haben.

(11) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO der Universität Bremen durchgeführt. Weitere mögliche Prüfungsformen und Spezifizierungen im BA Hispanistik/Spanisch sind:

- a) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- b) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden.
- c) Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen. Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten schriftliche Tests und 30 Minuten mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Europäischen Referenzrahmen richtet.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4 dieser Ordnung.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es sind in der Regel keine Zulassungsvoraussetzungen für Module vorhanden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen (siehe Anlage Studienverlaufspläne).

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) In dem in § 2 Absatz 1 aufgeführten Fachzuschnitt von 30 CP kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

(2) In dem in § 2 Absatz 1 aufgeführten Fachzuschnitt von 60 CP kann mit Zustimmung der Prüferinnen/Prüfer und auf Antrag eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anforderungen müssen hierbei mit den Oldenburger Strukturvorgaben korrespondieren, die für die Thesis 12 CP sowie ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP vorsehen. Der Antrag ist an das Oldenburger Prüfungsamt zu stellen.

(3) Das Modul Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität sind beide Teile obligatorisch.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der zuständige³ Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(6) Das begleitende Seminar enthält eine Studienleistung und bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Bachelorarbeit.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität im Studienfach Hispanistik/Spanisch aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität im Studienfach Hispanistik/Spanisch vor dem Wintersemester 2015/16 und nach der

³ Zuständig ist hier im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.

Prüfungsordnung vom 20. September 2011 im Programm A bzw. Programm C aufgenommen haben, können auf Antrag in die vorliegende fachspezifische Regelung wechseln. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 4. November 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 3, Abschnitt a: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 30 CP (Credit Points)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

3. Jahr	6. Sem.			6 CP
	5. Sem.		B3 Aufbaumodul Sprachpraxis (P, 6 CP, KP)**	
2. Jahr	4. Sem.	FD 1 Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Spanischunterrichts“ (P, 6 CP, KP)		6 CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum Auslandsstudium oder studienrelevanten Auslandsaufenthalt (fakultativ, empfohlen)		
1. Jahr	2. Sem.	A1 Basismodul Linguistik (WP, 6 CP, 2 TP, A 1a, A1b mit jeweils 3 CP)		18 CP
	1. Sem.	oder A 2 Basismodul Literaturwissenschaft (WP, 6 CP, 2 TP A2a, A2b mit jeweils 3 CP)	A3a Basismodul Landeskunde a (P, 3 CP, MP)	
			A4 Basismodul Sprachpraxis (P, 9 CP, 2 TP, A4a mit 5 CP, A4b mit 4 CP)	

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul, MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung; KP = Kombinationsprüfung.

** Das Modul B3 Aufbaumodul Sprachpraxis kann zwischen dem 3. und dem 6. Semester abgeschlossen werden und auch auf zwei Semester verteilt studiert werden.

Anlage 3, Abschnitt b: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 60 CP (Credit Points)

3. Jahr	6. Sem.	ggfs. Modul Bachelorabschlussmodul D1-P Linguistik (Thesis 12 CP, 1 PL, Begleitseminar 3 CP, 1 SL) oder D2-P Literaturwissenschaft (Thesis 12 CP, 1 PL, Begleitseminar 3 CP, 1 SL)				(ggfs. 15 CP)
	5. Sem.	C1a Profilmodul Linguistik a <u>oder</u> C1b Profilmodul Linguistik b <u>oder</u> C2a Profilmodul Literaturwissenschaft a <u>oder</u> C2b Profilmodul Literaturwissenschaft b (WP, jeweils 6 CP, KP)				6 CP
2. Jahr	4. Sem.	B1a Aufbaumodul Linguistik I: "Kontrastive Linguistik Spanisch- Deutsch" (P, 3 CP, KP) <u>und</u> B1b* Aufbau- modul Linguis- tik II (Selbst- studieneinheit) (P, 3 CP, KP)	B2a Aufbaumodul Literaturwis- senschaft: „Textanalyse“ (Seminar) (P, 3 CP, 1 KP) <u>und</u> B2b* Aufbau- modul Litera- turwissen- schaft b (Selbststu- dieneinheit) (P, 6 CP, MP*)	FD 1 Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Spanisch- unterrichts“ (P, 6 CP, KP)	B3 Aufbaumodul Sprachpraxis (P, 6 CP, KP)**	27 CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum Auslandsstudium oder studienrelevanten Aus- landsaufenthalt (obligatorisch)				
1. Jahr	2. Sem.	A1 Basismodul Linguistik (P, 6 CP, 2 TP A 1a, A1b mit jeweils 3 CP)	A2 Basismodul Literaturwis- senschaft (P, 6 CP, 2 TP; A2a, A2b mit jeweils 3 CP)	A3b Basismodul Landeswis- senschaft b (P, 3 CP, MP)	A4 Basismodul Sprachpraxis (P, 9 CP, 2 TP; A4a mit 5 CP, A4b mit 4 CP)	27 CP
	1. Sem.			A3a Basismodul Landes- wissenschaft a (P, 3 CP, MP)		

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul; MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung; KP = Kombinationsprüfung.

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Das Modul B3 Aufbaumodul Sprachpraxis kann zwischen dem 3. und dem 6. Semester abgeschlossen werden und auch auf zwei Semester verteilt studiert werden.

*** Abweichend zu den rein bremischen Studierenden besteht für die Kooperationsstudierenden mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität die Pflicht, mit dem Bachelorabschlussmodul 15 CP zu erwerben. Unabhängig vom angestrebten Studienziel ist hier das Begleitseminar daher zu belegen.

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzel-

ner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.